

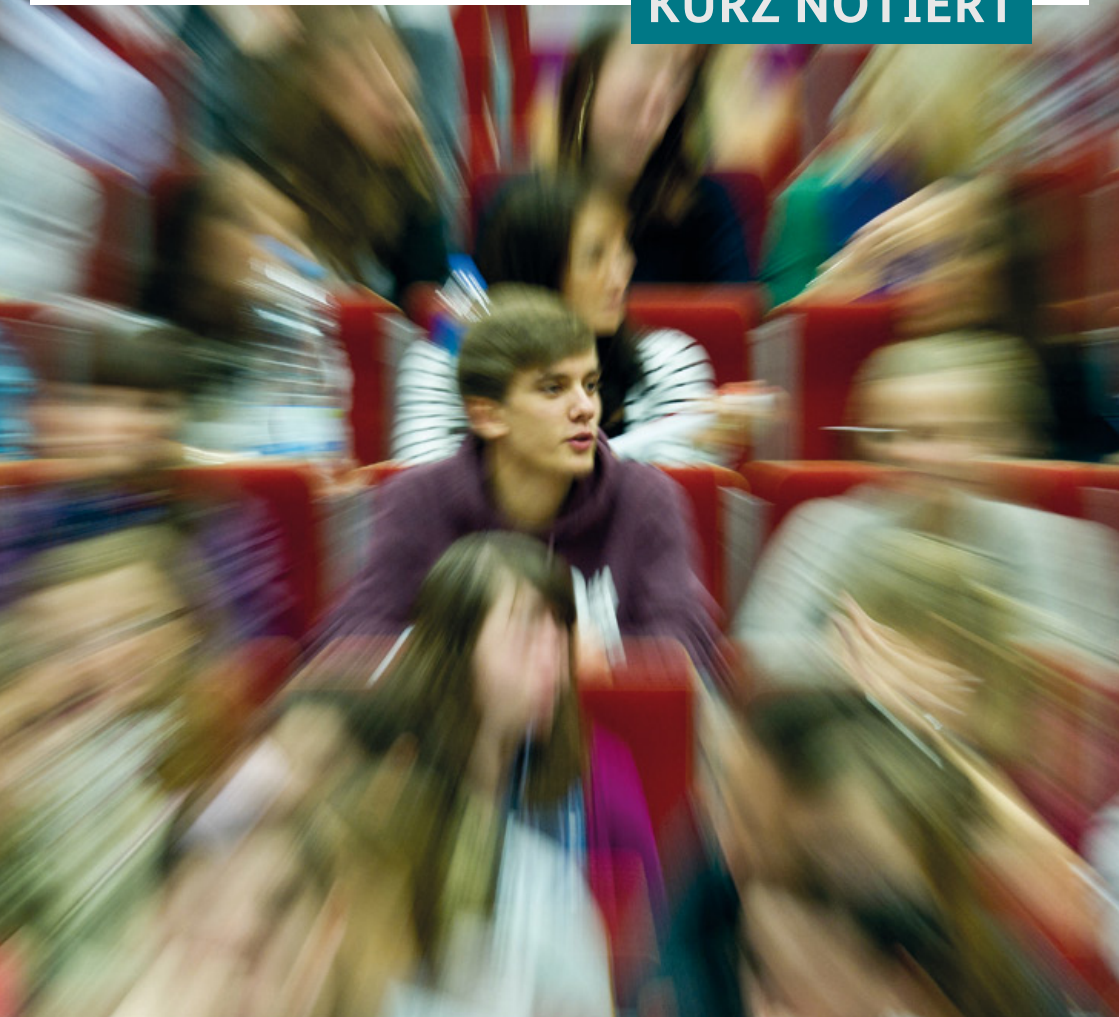


Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Föderalismus in Bildung und Wissenschaft

Wie Bund und Länder zusammenarbeiten

KURZ NOTIERT



Von Mecklenburg-Vorpommern bis Bayern – der Föderalismus ist ein zentrales Strukturprinzip für unser Land. Das ist in unserer Verfassung, dem Grundgesetz, festgelegt. Dort steht auch, für welche Themen die Länder zuständig sind und um welche sich der Bund kümmert. „Schule“ – und überwiegend auch „Hochschule“ – sind Ländersache. Bei anderen Themen kann der Bund entscheiden.

Diese Aufgabentrennung bedeutet nicht, dass Bund und Ländern oder auch den Ländern untereinander die Kooperation verboten wäre. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dürfen sie zusammenarbeiten und tun dies auch. Darüber hinaus erlaubt ihnen das Grundgesetz, bei den sogenannten „Gemeinschaftsaufgaben“ auch rechtlich zusammenzuwirken.



” Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern ist im Bereich Wissenschaft so ausgeprägt wie nie zuvor. Das ist eine hervorragende Basis, um den Wissenschaftsstandort Deutschland strategisch fortzuentwickeln und noch weiter nach vorne zu bringen. Auch international kann unsere Bildungs- und Wissenschaftslandschaft sich sehen lassen. “

Johanna Wanka

Prof. Dr. Johanna Wanka
Bundesministerin für Bildung und Forschung

Bildungsföderalismus – was bedeutet das?

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat: Sowohl der Gesamtstaat („Bund“) als auch die sechzehn Bundesländer besitzen eigene Staatsqualität. Für dieses „föderative Staatsprinzip“ hatte man sich 1949 in bewusster Abkehr vom nationalsozialistischen Zentralstaat entschieden. Denn es bietet zusätzlich zur klassischen Gewaltenteilung eine weitere Aufteilung staatlicher Macht: nämlich die zwischen Bund und Ländern. Dies beugt nicht nur einem Machtmissbrauch vor, sondern ermöglicht orts- und bürgernahe Entscheidungen.

Hätten Sie es gewusst?

Im Wort Föderalismus ist das lateinische *foedus* enthalten, was „Bündnis“ oder „Vertrag“ heißt.

Gerade bei den 40.000 Schulen ginge es an der gewachsenen Vielfalt und den regional sehr unterschiedlichen Bedürfnissen vorbei, wenn der Bund einheitlich zu entscheiden hätte. Eine Dorfschule muss Anderes leisten als eine Schule im sozialen Brennpunkt. Es ist deshalb im Sinne der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern, dass vor Ort – von Kommunen und Ländern – über Schulen entschieden wird.

Föderalismus: Eine gute Sache, aber ...

Die Kehrseite der föderalen Struktur mit ihrer verflochtenen Staats-tätigkeit ist bekannt: zeitintensive Verhandlungen, für Außenstehende manchmal unübersichtliche Entscheidungswege und vielfach uneinheitliche Regelungen. Vor allem, wenn Familien in ein anderes Bundesland ziehen, wünschen sie sich bundesweite Standards, etwa beim Abitur. Ähnliches gilt für Ortswechsel von angehenden Lehrerinnen und Lehrern. Bereits mehrfach hat sich das Bundesbildungsministerium deshalb erfolgreich für eine stärkere Einheitlichkeit eingesetzt. Ein Beispiel: die Qualitätsoffensive Lehrerbildung. Mit ihr haben sich alle Bundesländer verpflichtet, die Lehramtsabschlüsse und Studienleistungen anderer Bundesländer anzuerkennen.

Die föderale Struktur war den Müttern und Vätern des Grundgesetzes so wichtig, dass sie sie mit einer „Ewigkeitsgarantie“ (Art. 79 Absatz 3 GG) versehen haben.

Die Verfassung legt fest, dass der Bund nur tätig werden darf, soweit ihm das Grundgesetz Zuständigkeiten überträgt. Bei der Gesetzgebung ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung insbesondere zuständig für folgende Bereiche:

Studierende finanzieren

Die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) finanziert der Bund seit dem 1. Januar 2015 allein und hat sie zum Wintersemester 2016/17 substantiell erhöht.

Begabung fördern

Mit dem Deutschlandstipendium hat die Bundesregierung erstmals ein bundesweites Programm auf den Weg gebracht, das private Mittelgeber in die Spitzenförderung an deutschen Hochschulen einbezieht.

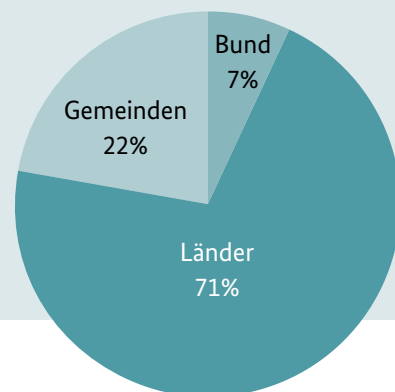
Beruflichen Aufstieg ermöglichen

Mit dem Aufstiegs-BAföG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz) haben Bund und Länder seit 1996 mit einer Förderleistung von 7,4 Milliarden Euro rund 1,9 Millionen berufliche Aufstiege zu Führungskräften, Mittelständlern und Ausbildern ermöglicht.

Gute Aus- und Weiterbildung

Das Berufsbildungsgesetz regelt die Berufsausbildungsvorbereitung, die außerschulische Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung.

Öffentliche Bildungsausgaben 2015



Die weitgehende Zuständigkeit der Länder für Schule und Hochschule spiegelt sich auch in den öffentlichen Bildungsausgaben, die 2015 rund 123,6 Milliarden Euro betragen.

Gemeinsam zum Erfolg: So arbeiten Bund und Länder zusammen

Bund und Länder kooperieren an vielen Stellen. Ein Beispiel ist die beim Bildungsgipfel 2008 verabredete, gemeinsame Qualifizierungsinitiative für Deutschland. Mit ihr haben Bund und Länder den wegweisenden Beschluss gefasst, den Anteil der Aufwendungen für Bildung und Forschung gesamtstaatlich auf 10 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu steigern. Zudem haben sie über alle Bildungsbereiche hinweg, von der frühkindlichen Bildung bis zu den Hochschulen, Ziele und Maßnahmen vereinbart. Mit Erfolg: Inzwischen ist beispielsweise der Anteil der Schulabgänger ohne Abschluss von 8 Prozent auf 5,8 Prozent gesunken. Mehr als die Hälfte eines Jahrgangs erwirbt eine Hochschulzugangsberechtigung. Und 87 Prozent der Bevölkerung verfügen entweder über einen Hochschulabschluss, die Hochschulreife oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Auch bei der Digitalisierung und bei der Integration von Flüchtlingen durch Bildung und Wissenschaft arbeiten Bund und Länder Hand in Hand.

Untereinander arbeiten die Länder in der Ständigen Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) zusammen. Dort verabreden sie etwa gemeinsame Bildungsstandards oder Vorgaben zu Studienstruktur und Regelstudienzeit. Das Bundesbildungsministerium nimmt regelmäßig als Gast an dieser Konferenz teil, besitzt aber kein Stimmrecht.

Neben dieser politischen gibt es auch eine rechtliche Zusammenarbeit: Bei den sogenannten „Gemeinschaftsaufgaben“ des Art. 91b GG räumt die Verfassung Bund und Ländern ausdrücklich die Möglichkeit ein, auch rechtlich zusammenzuwirken. Hier ist sogar eine Mischfinanzierung erlaubt, wie sie das Grundgesetz, das sonst auf eine strikte Trennung von Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeit setzt, nur in engen Ausnahmen zulässt. Die rechtliche Zusammenarbeit erfolgt in Form von Bund-Länder-Vereinbarungen.

Im Wege solcher Vereinbarungen haben Bund und Länder herausragende Maßnahmen verwirklicht und gemeinsam viele Ziele erreicht:

Studienplätze sichern

Mit dem Hochschulpakt 2020 gewährleisten Bund und Länder, dass es auch bei steigenden Studienanfängerzahlen genug Studienplätze gibt. Bis 2020 stellen sie Studienangebote für bis zu 760.000 zusätzliche Studienanfänger bereit und finanzieren diese aus.

Bessere Lehre an den Hochschulen

Mit dem Qualitätspakt Lehre werden bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre gefördert.

Exzellente Wissenschaft

Die Exzellenzstrategie schafft beste Voraussetzungen dafür, dass Deutschland seine Position in der ersten Liga der internationalen Spitzenforschung ausbauen kann. Mit jährlich 533 Millionen Euro verstetigt die Exzellenzstrategie die bis Ende 2017 befristete Exzellenzinitiative, die zu einer Aufbruchsstimmung im deutschen Wissenschaftssystem geführt und die universitäre Spitzenforschung in Deutschland international sichtbar gemacht hat.

Verlässlichere Karrierewege

Das Programm zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses ermöglicht qualifizierten jungen Forschenden deutlich besser planbare Karrieren über die Einführung von Tenure-Track-Professuren an Universitäten (Tenure Track bedeutet, dass diese Professuren nach einer Bewährungszeit zu einer Daueranstellung führen).

Innovationspotenziale heben

Die Förderinitiative „Innovative Hochschule“ dient der Förderung des Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an Fachhochschulen sowie kleinen und mittleren Universitäten. Sie trägt dazu bei, dass aus innovativen Ideen schnell neue Produkte werden.

Spitzenforschung

Mit dem Pakt für Forschung und Innovation wurde eine jährliche Steigerung der Fördermittel für die Wissenschaftsorganisationen Helmholtz-Gemeinschaft, Fraunhofer-Gesellschaft, Max-Planck-Gesellschaft, Leibniz-Gemeinschaft und Deutsche Forschungsgemeinschaft vereinbart.



Die Vorsitzenden der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz: Bundesministerin Prof. Dr. Johanna Wanka (re.) und die Bremer Wissenschaftssenatorin Prof. Dr. Eva Quante-Brandt in der Bundespressekonferenz.

Auf Initiative der Bundesregierung ist Art. 91b Absatz 1 GG zum 1. Januar 2015 neu gefasst worden. Seither darf der Bund in Fällen überregionaler Bedeutung nicht nur die außeruniversitären Forschungseinrichtungen, sondern auch Hochschulen gemeinsam mit den Ländern dauerhaft fördern. Dies war zuvor lediglich projektbezogen und befristet möglich.

Das Ministergremium, das über die gemeinsame Förderung entscheidet und die Bund-Länder-Vereinbarungen aushandelt, ist die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK). In ihr sind Bund und Länder mit gleichen Stimmenanteilen vertreten und wechseln sich mit dem Gremienvorsitz ab.

Nach Absatz 2 von Art. 91b GG wirken Bund und Länder bei der internationalen und nationalen Bildungsberichterstattung sowie in der Bildungsforschung zusammen.

Bekanntes Beispiel: Die von Bund und Ländern gemeinsam finanzierte internationale Schulleistungsstudie PISA, bei der Deutschland sich in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert hat. So liegen die 15-jährigen Schülerinnen und Schüler inzwischen in allen getesteten Bereichen signifikant über dem von der OECD ermittelten Durchschnitt.

Zentrale Norm für die Zusammenarbeit in der Wissenschaft: Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes

Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken. Vereinbarungen, die im Schwerpunkt Hochschulen betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Länder. Dies gilt nicht für Vereinbarungen über Forschungsbauten einschließlich Großgeräten.

Weiterführende Informationen/Links

www.bmbf.de

www.kmk.org

www.gwk-bonn.de

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium
für Bildung und Forschung (BMBF)
Referat Öffentlichkeitsarbeit; Internet
11055 Berlin

Bestellungen

schriftlich an
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: <http://www.bmbf.de>
oder per
Tel.: 030 18 272 272 1
Fax: 030 18 10 272 272 1

„Kurz notiert“ im Abonnement:

Eine Übersicht über die Ausgaben von „Kurz notiert“ finden Sie auf unserer Homepage unter http://www.bmbf.de/kurz_notiert. Sie können „Kurz notiert“ als kostenfreies Abonnement bestellen. Bitte füllen Sie dazu das Formular auf der Homepage aus oder senden Sie eine E-Mail an publikationen@bundesregierung.de.

Stand

August 2016

Druck

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH
& Co. KG, Frankfurt am Main

Gestaltung

W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld;
Hauke Sturm

Bildnachweis

Patrick Pleul/picture alliance/dpa: Titel,
Presse- und Informationsamt der Bundes-
regierung, Steffen Kugler: Vorwort (Porträt
Prof. Dr. Johanna Wanka), S. 2, Hans-
Joachim Rickel/BMBF: S. 2/3, 6

Text

BMBF

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unentgeltlich abgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin/dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.